

Stadt Bad Waldsee Bebauungsplan 'Drei Eichen VI'

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)
Datum: 19.12.2022

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

1.1 Die Stadt Bad Waldsee beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes, um zusätzliche Wohnbebauung im Stadtteil Reute zu ermöglichen. Dabei soll auf Planungsgrundlagen aus dem Jahr 2017 zurückgegriffen werden, wobei das Plangebiet seitdem vergrößert und das Verfahren hin zu einem beschleunigten gewechselt wurde.

1.2 Am 28.01.2015 und am 30.04.2015 wurden im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung und eines Ortstermins vom Landratsamt Ravensburg artenschutzrechtliche Erfassungen aufgrund potenzieller Konflikte bezüglich möglicher Fledermaus- und Zauneidechsenvorkommen angeregt und vom Büro Sieber durchgeführt. Aufgrund der seitdem vergangenen Zeit wurde von selbigem eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung empfohlen und durchgeführt, um die Bedeutung der zu bebauenden Fläche und ihrer angrenzenden Strukturen für geschützte Tierarten und potenziell bestehende artenschutzrechtliche Konflikte erneut zu bewerten.

Da Brutvorkommen des bei ornitho.de gemeldeten Rotmilans innerhalb des an das Plangebiet angrenzenden Naturdenkmals "3 Stieleichen mit Baum- und Strauchbestand" (s.u.) auch nach Durchführung der Relevanzbegehung nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde empfohlen, eine Horstsuche im Winter bei unbelaubtem Zustand der Bäume durchzuführen, um sicherzustellen, dass keine Brutstätten durch das Vorhaben gefährdet werden. Auch mit der Rotmilan-Horstsuche wurde die Sieber Consult GmbH, Lindau (B) beauftragt.

1.3 Die Ergebnisse der Relevanzbegehung vom 25.07.2022 und der Rotmilan-Horstsuche vom 24.11.2022 sind in diesem Bericht kombiniert mit den Befunden der vorangegangenen Untersuchungen aufgeführt.

2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

2.1 Der voraussichtliche Geltungsbereich von etwa 4,0 ha befindet sich am nordöstlich Rand von Reute auf der Gemarkung der Stadt Bad Waldsee. Der Großteil



der Fläche wird derzeit als intensiv bewirtschaftetes Grünland genutzt, der südöstlichste Abschnitt als Ackerland.

- 2.2** Der Geltungsbereich wird im Süden durch Bestandsbebauung begrenzt, nördlich verläuft die K^o7941, an deren südwestlichem Rand sich eine Gehölzreihe erstreckt. Nördlich der Straße und östlich des Geltungsbereichs schließt sich landwirtschaftlich genutztes Offenland an. Sowohl entlang der Straße als auch entlang des westlichen und südlichen Randes des Plangebiets erstrecken sich Saumstrukturen, die sich potenziell als Lebensraum für Zauneidechsen eignen. Westlich direkt angrenzend an den Geltungsbereich liegt ein Teil des nach §30 BNatSchG geschützten Biotops "Feldgehölze n.oe. Reute" (Biotop-Nr.°180244367644), das auch als Naturdenkmal "3 Stieleichen mit Baum- und Strauchbestand" (Schutzgebiets-Nr.°84360092102) geführt wird. Eine mögliche Beeinflussung dieses Gehölzes wird zusätzlich zu der bereits im Jahr 2015 erfolgten Bewertung hiermit erneut beurteilt. Die zwei weiteren zu diesem Biotop gehörenden Gehölze liegen süd- bzw. nordöstlich außerhalb des Plangebiets in etwa 40^om bzw. 80^om Entfernung. Das nordöstliche hat ebenfalls den Status eines Naturdenkmals mit der Bezeichnung "Baumgruppe mit 19 Esche, 4 Bergahornen, 3 Birken" (Schutzgebiets-Nr.°84360091307). Diese beiden Gehölzbestände werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, ebenso wenig wie das ca. 190^om nördlich des Plangebiets liegende Biotop "Schlehen-Hecken Nö Reute" (Biotop-Nr.°180244360190) und das etwa 500^om östlich liegende Biotop "Torfstich Großes Ried suedoestlich Scheuerlen" (Biotop-Nr.°180244361066).
- 2.3** Weitere Biotope oder Schutzgebiete befinden sich nicht innerhalb des Wirkraumes des Vorhabens.

3. Bestandsinformationen

- 3.1** Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de im Juli 2022 ergab Nachweise von 17 Vogelarten aus dem weiteren Umfeld, darunter Bachstelze, Graureiher, Kuckuck, Mauersegler, Mäusebussard und Rotmilan. Mögliche Beeinträchtigungen des Letzteren durch das Vorhaben werden im Zuge dieser Untersuchung beurteilt. Weitere Bestandsaufnahmen lagen nicht vor.
- 3.2** Im Rahmen der 2015 durchgeführten Erfassungen gelangen Nachweise von Zwergfledermäusen, Pipistrellus-, Myotis- und nyctaloider Arten. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte werden im Folgenden beurteilt.

4. Untersuchungsumfang

In den vorangegangenen Untersuchungen wurden am 30.04.2015 die Bäume des Naturdenkmals "3 Stieleichen mit Baum- und Strauchbestand" bereits auf

Höhlen, Stammrisse und Ausfaltungen überprüft. Eine tiefergehende Erfassung von Reptilien erfolgte am 12.05.2015, 02.06.2015, 17.06.2015. Die automatische Ruferfassung von Fledermäusen erfolgte zwischen dem 30.04.2015 und dem 06.09.2015 (siehe Bericht vom 05.11.2015).

Am 25.07.2022 wurde das Plangebiet im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung erneut begangen. Sowohl die zu bebauende Fläche als auch die angrenzenden Strukturen wurden auf Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten und hinsichtlich ihrer Eignung als potenzielle Lebensräume für ebendiese untersucht.

Am 24.11.2022 wurden die zu diesem Zeitpunkt unbelaubten Bäume des Naturdenkmals "3 Stieleichen mit Baum- und Strauchbestand" auf das Vorkommen von Brutstätten des Rotmilans untersucht.

5. Ergebnisse der Untersuchung

- 5.1** Die Bedeutung der zu bebauenden Fläche als Nahrungs- und Bruthabitat für wertgebende Vogelarten wird aufgrund der derzeit intensiven Nutzung als gering eingestuft, qualitativ gleich- oder höherwertige Flächen sind zudem in großer Anzahl im näheren Umfeld vorhanden.

Im Zuge der Rotmilan-Horstsuche konnten keine Hinweise auf etwaige Brutstätten innerhalb des Naturdenkmals "3 Stieleichen mit Baum- und Strauchbestand" gefunden werden. Eine Beeinträchtigung im Sinne einer baubedingten Störung des Brutgeschehens (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) oder einer indirekten Zerstörung der Fortpflanzungsstätte (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG) durch den geplanten baulichen Einschluss des Naturdenkmals kann somit ausgeschlossen werden.

Da sich keine Höhlenbäume innerhalb des Geltungsbereichs finden, sind keine Brutstätten von Höhlenbrütern und Fledermäusen durch das Vorhaben direkt gefährdet. Die südlich der K°7941 innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Gehölze können aber von Zweigbrütern als Nistplatz genutzt werden (siehe Luftbild, Seite 6). Um den Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, müssen bei etwaigen Eingriffen Rodungszeiten beachtet werden.

- 5.2** Die Qualität der zu bebauenden Fläche als Jagdhabitat wird auch für Fledermäuse als gering und ihr Verlust durch die Bebauung als vertretbar eingestuft. Es ist nicht auszuschließen, dass innerhalb des Naturdenkmals "3 Stieleichen mit Baum- und Strauchbestand" einzelne Fledermaus-Quartiere existieren. Das Quartierpotenzial wird jedoch, aufgrund der begrenzten Anzahl jagender Individuen (siehe Bericht vom 05.11.2015) und des innerhalb des Naturdenkmals liegenden frequentiert genutzten Grillplatzes und der damit einhergehenden

Störung, als äußerst gering eingestuft. So oder so kann der Baumbestand des Biotops und Naturdenkmals auch nach der Bebauung als Quartierstandort genutzt werden. Es ist zu vermuten, dass jagende Fledermäuse in erster Linie nach Norden in die dort gelegene Streuobstwiese fliegen. Es kann auch davon ausgegangen werden, dass der östliche bisher unverbaute Gehölzrand dabei als Leitstruktur genutzt wird. Diese Funktion würde bei einer Bebauung in zu geringem Abstand zum Gehölz verloren gehen, zudem würden fliegende Individuen durch die Außenbeleuchtung der Neubauten massiv gestört werden. Es wird daher empfohlen, Vorgaben bezüglich des Abstands der Bebauung zum Naturdenkmal und bezüglich der Beleuchtung einzuhalten (s.u.).

- 5.3** Die an den Rändern des Geltungsbereichs verlaufenden Saumstrukturen weisen zum Teil geeignete Lebensraumstrukturen für Zauneidechsen auf, es gelangen jedoch auch im Zuge dieser Begehung trotz geeigneter Witterungsbedingungen keine Nachweise. Aufgrund dessen, der fehlenden Nachweise im Jahr 2015 (siehe Bericht vom 05.11.2015), der zum größten Teil ungeeigneten Bedingungen (dichte Vegetation, zu schattig, unpassende Ausrichtung und Neigung) und der fehlenden Anbindung an weitere geeignete Habitate, wird ein Konfliktpotenzial ausgeschlossen.

6. Maßnahmen

- 6.1** Um Beeinträchtigungen auf die potenzielle Leitstruktur von Fledermäusen zu vermeiden, sollte die Bebauung in einem ausreichend großen Abstand zum Naturdenkmal "3 Stieleichen mit Baum- und Strauchbestand" erfolgen. Aufgrund der nachgewiesenermaßen geringen Aktivität und Anzahl jagender Fledermäuse wird dabei ein Abstand von etwa 15 m als ausreichend eingestuft. Weiterhin ist die nach Westen (in Richtung Naturdenkmal "3 Stieleichen mit Baum- und Strauchbestand") gerichtete potenzielle Außenbeleuchtung so weit wie möglich zu reduzieren bzw. bedarfsgerecht zu steuern (z.B. Bewegungsmelder). Empfehlenswert sind zudem (nach unten) gerichtete Lampen (z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten), die den Lichtstrahl auf die notwendigen Bereiche begrenzen und somit eine Beleuchtung der Gehölzreihe verhindern.
- 6.2** Der Schutz der Biotop und Naturdenkmalflächen ist, wie im Ergebnisvermerk vom 30.04.2015 festgehalten, auch bei der Bauausführung mit Unterstützung durch eine entsprechende Fachkraft zu gewährleisten.
- 6.3** Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.

6.4 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener und nicht zu rodender Bäume nicht zu beschädigen und den stehenbleibenden Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.

7. Fazit

7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg) vorbehalten.

7.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist gutachterlicher Sicht das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Julia Staggenborg (M.Sc. Biologie)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereichs (gelb), der potenziell zu rodenden Gehölze (rot) und des Naturdenkmals "3 Stieleichen mit Baum- und Strauchbestand" (blau), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

Bilddokumentation

Blick von Westen auf den nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs.



Blick von Südwesten auf den nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs mit dem Naturdenkmal "Baumgruppe mit 19 Esche, 4 Bergahornen, 3 Birken" im Hintergrund.



Blick von Westen auf den südlichen Teil des Plangebiets, der sichtbare Abschnitt des Getreidefelds im Hintergrund fällt auch in den Geltungsbereich.



Blick von Nordosten auf das zu bebauende Intensivgrünland mit dem südöstlichen Abschnitt des Naturdenkmals "3 Stieleichen mit Baum- und Strauchbestand" am rechten Bildrand.



Blick von Osten auf die Gehölzreihe südlich entlang der K°7941. Bei Eingriffen müssten Rodungszeiten beachtet werden.



Blick von Osten auf das Naturdenkmal "3 Stieleichen mit Baum- und Strauchbestand".



Blick von Süden auf die Saumstrukturen entlang des südwestlichen Randes des Geltungsbereichs mit abschnittsweise geeigneten Stellen für Zauneidechsen.



Blick von Norden auf die Saumstrukturen entlang des südwestlichen Randes des Geltungsbereichs mit abschnittsweise geeigneten Stellen für Zauneidechsen.

